

# Urlaub bei Arbeitsplatzwechsel



# Urlaub bei Arbeitsplatzwechsel

- **Der vom vorherigen Arbeitgeber im laufenden Jahr gewährte Urlaub ist auch gegenüber dem neuen Arbeitgeber wirksam.**
- **Verlangt werden kann nur der noch nicht genommene Urlaub (§ 6 Abs. 1 BUrlG).**
- **Der alte Arbeitgeber hat den, bereits im laufenden Kalenderjahr gewährten Urlaub zu bescheinigen (§ 6 Abs. 2 BUrlG)**
- **Alter Urlaub (aus dem Vorjahr) wird dabei nicht beachtet**



# Urlaub bei Arbeitsplatzwechsel

Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz)

## § 6 Ausschluß von Doppelansprüchen

**(1) Der Anspruch auf Urlaub besteht nicht, soweit dem Arbeitnehmer für das laufende Kalenderjahr bereits von einem früheren Arbeitgeber Urlaub gewährt worden ist.**

**(2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über den im laufenden Kalenderjahr gewährten oder abgegoltenen Urlaub auszuhändigen.**

